RheinLahn
Re:Service
Re:Touren Re:Cycling Re:Orga

Selbstbewertung

zur Veranlagung von Grundstücken, die sowohl Wohn– als auch Gewerbezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke).

Bitte **ausgefüllt** und **unterschrieben** senden an:

Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems

Kz.: EB-

1. Auf der vorgenannten Liegenschaft ist folgendes Gewerbe gemeldet bzw. wird folgende freiberufliche Tätigkeit ausgeübt:

Gewerbeart:	
Gewerbebetreibende Person:	

2.

a) Gewerbeanmeldung/Beginn der freiberuflichen Tätigkeit:	
b) Gewerbeabmeldung/Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit:	
c) Handelt es sich um eine saisonal Tätigkeit?	Ja ☐ Nein ☐
wenn ja, über welchen Zeitraum:	

3.

Welche Art von Abfällen fallen in Ausübung der Tätigkeit bzw. in deren Zusammenhang an?

4. Wie werden diese Abfälle entsorgt?

a) über ein bestehendes 120 L / 240 L - Gewerbegefäß - wenn ja, ab welchem Zeitpunkt:	Ja ☐	Nein ☐
b) über Großcontainer - wenn ja, wie oft wird dieser pro Jahr geleert:	Ja ☐	Nein ☐
c) über das bereitstehende Hausmüllgefäß	Ja ☐	Nein ☐
d) sonstige Art der Entsorgung - bitte erläutern - (z.B. Wiederverwendung, Sonderabfallentsorgung, ausnahmsweise zugelassene Selbstanlieferung, etc.)		

RheinLahn
Re:Service
Re:Touren Re:Cycling Re:Orga

Selbstbewertung

zur Veranlagung von Grundstücken, die sowohl Wohn– als auch Gewerbezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke).

5. Wie wird die Tätigkeit ausgeübt?

a)	hauptberuflich ☐	nebenberuflich ☐	
b)	auf der vorgenannten Liegenschaft	☐	oder
	im Reisegewerbe bzw. Außendienst	☐	

6.

Ist ein Büro– oder Geschäftsraum vorhanden? Ja ☐ Nein ☐

7.

Wird die Tätigkeit alleine ausgeübt? Ja ☐ Nein ☐

Wenn nein, sind mehrere Mitarbeiter beschäftigt und wie viele? : _____

Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Abfallsatzung sind Anschluss– und Benutzungspflichtige und sonstige Besitzer von Abfällen zur Auskunft der Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeige– oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne von §20 Abs. 1 Nr. 9 der Abfallsatzung.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Eine Überprüfung kann jederzeit von einem Beauftragen der Kreisverwaltung vorgenommen werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der gewerbetreibenden/freiberuflich tätigen Person